

# Antrag für Anbringen von temporären Plakaten (Reklamen)

**Pfungen**  
Leben an der Töss

Für das Anbringen und Aufstellen von temporären Plakaten (Reklamen) für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. bedarf es einer Bewilligung.

An der Litfasssäule bei der Liegenschaft „Dorfstrasse 22“ können Kleinplakate für Anlässe ohne Bewilligung gratis angeschlagen werden.

---

## Veranstalter / Gesuchsteller

Veranstalter

Verantwortliche/-r

Vorname Name

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

P

N

E-Mail

---

## Veranstaltung

Art

Ort

Datum

---

## Plakat (Reklame)

Belegexemplar beilegen oder Beschreibung

Grösse

Höhe

Breite

Beschreibung

Text

Farben

Schrift

Art

Plakat

Bande(-n)

Tafeln

	Standorte*	Grundeigentümer	Kat.-Nr.	x
1				
2				
3				
4				

\*Situationsplan der Standorte beilegen, ausser Kreisler Feuerwehr

Ort

Datum

Unterschrift

**Nicht ausfüllen:**

Veranstalter / Organisator

<b>Der Bereichsleiterin Bevölkerungsdienste verfügt:</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Antrag bewilligt</b>	<input type="checkbox"/> <b>Antrag abgelehnt</b>
Folgender Standorte werden bewilligt:	Bewilligungsdauer
<input type="checkbox"/> Wiese zwischen Feuerwehr-/ Werkgebäude und Kreisler Pfungen	
<input type="checkbox"/> .....	
<input type="checkbox"/> .....	
<b>Auflagen / Bedingungen:</b>	
Siehe Folgeseite «Weisungen betr. Anbringen von temporären Plakaten»	
Gebühr gemäss Ziff. 13 der Weisung «temporäre Reklamen» (wird separat ver- rechnet)	<input type="checkbox"/> Fr. 50.00 <input type="checkbox"/> Fr. 0.00
Datum:	Stempel/Unterschrift Bevölkerungsdienste

**Mitteilung an:**

- Gesuchsteller-/in
- Kantonspolizei Zürich, Posten Neftenbach, 8413 Neftenbach
- GSD all Security GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach
- Werke Pfungen
- Ablage

## **Weisung betr. Anbringen von temporären Plakaten**

1. Gesuche für temporäre Reklamen sind mindestens drei (3) Wochen vor dem vorgesehenen Ausgangstermin schriftlich zu richten an  
**Gemeindeverwaltung Pfungen, Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen  
(052 305 07 72 / gesellschaft@pfungen.ch)**
2. Das Einholen der Bewilligung für das Stellen der Reklame auf fremdem Eigentum ist Angelegenheit des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.  
Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Temporäre Reklamen für auswärtige Firmen/Organisationen werden keine bewilligt.  
Die Bewilligungsinstanz kann Ausnahmen für Veranstaltungen von überregionalem Interesse ausstellen.
4. Temporäre Reklamen dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.  
Sie sind spätestens drei (3) Tage nach dem Anlass zu entfernen.
5. Unzulässig sind Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.
6. Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen. Sie dürfen nicht retroreflektierend, fluoreszierend oder lumineszierend und beleuchtet sein. Sie dürfen nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
7. Reklamen sind verboten, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
8. Innerhalb und ausserhalb von Kreiseln, an Beleuchtungskandelabern, an Verkehrssignalen sowie an öffentlichen Geländern und Zäunen dürfen keine Reklamen angebracht werden.
9. Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
10. Standorte ausserhalb von Bauzonen können nicht bewilligt werden.
11. Reklamen, welche die Bedingungen des Entscheides widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden durch die Gemeindebetriebe Pfungen - unter Kostenfolge zu Lasten des/der Gesuchstellers/-in entfernt und während längstens drei Monaten aufbewahrt.
12. Die Reklamen müssen gut verankert werden.
13. Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen, Institutionen und Parteien mit Sitz in der Gemeinde Pfungen handelt. Eine eventuelle Sponsorenfläche darf nicht überwiegen.  
Eine Gebühr für die Bewilligung einer temporären Reklame wird erhoben, wenn der Anlass von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt wird (Gebühr: Fr. 50.00).

### **Besondere Bestimmungen**

14. Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung notwendig. Das Reklamegesuch kann bei der Gemeindeverwaltung Pfungen, Hoch- und Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen bezogen werden.
15. Die Plakatierung von politischen Parteien vor Abstimmungs- und Wahlterminen darf nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Standorten erfolgen.  
Die Plakatierung darf frühestens 5 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlwochenende erfolgen.